



Gruppenwasserversorgung

A m t



L i m m a t



M u t s c h e l l e n

GESELLSCHAFTSVERTRAG GRUPPENWASSERVERSORGUNG AMT - LIMMAT - MUTSCHELLEN

für den

Bau und Betrieb der gemeinsamen Anlagen

Fassung vom 24. April 2019

In Kraft per 1. Oktober 2020

Vertrag

Gruppenwasserversorgung Amt und Limmat sowie den regionalen Wasserverband Mutschellen

**aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Zürich vom 22. Mai 2019
(GALM-Vertrag)**

Die **Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA)**, bestehend aus

- den Gemeinden Aesch, Aeugst a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Knonau, Maschwanden, Obfelden, Ottenbach, Stallikon und Wettswil a.A.;
- der Vereinigten Wasserversorgung Oberlunkhofen–Arni–Islisberg;
- den Wasserversorgungsgenossenschaften Affoltern a.A., Hedingen und Mettmenstetten-Dorf;
- der Wasserversorgung Sektion Rifferswil (Gemeinde Rifferswil, Genossenschaften Mettmenstetten, Herferswil, Rossau und Hauptikon-Uerzlikon);

Die **Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL)**,

bestehend aus den Gemeinden Uitikon, Urdorf und Birmensdorf;

Der (aargauische) **Regionale Wasserverband Mutschellen (RWVM)**,

bestehend aus den Gemeinden Berikon, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Widen und Zufikon;

(GWVA, GWL und RWVM nachfolgend gemeinsam
«Gruppen» oder «Gesellschafter»)

vereinbaren unter der Bezeichnung

«Regionale Gruppenwasserversorgung Amt – Limmat – Mutschellen (GALM)»

die nachfolgenden Aufgaben im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen einfachen Gesellschaft gemeinsam zu erfüllen.

I. Aufgaben

Art. 1

Die Zusammenarbeit bezweckt

1. den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und Erweiterung gemeinsamer Anlagen für den Bezug von Trinkwasser aus dem Netz der Wasserversorgung der Stadt Zürich mit Anschluss im Reservoir Lyren und Zuleitung zu den Versorgungsgebieten der Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA), der Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) und des Regionalen Wasserverbands Mutschellen (RWVM);
2. den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit der Stadt Zürich im Interesse der Gesellschafter;
3. den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit benachbarten Wasserversorgungen.

II. Gemeinsame Anlagen

Art. 2 Eigentum

¹ Die im Anhang 1 in der Spalte Eigentum verzeichneten Anlagen der GALM stehen im Gesamteigentum der Gesellschafter.

² Die Anlagen sind im Übersichtsplan vom 18.5.2018 sowie im Hydraulischen Schema vom 18.5.2018 dargestellt (Anhang 2).

Art. 3 Betrieb und Unterhalt

¹ Der Betrieb und Unterhalt der in Anhang 1 verzeichneten Anlagen im Eigentum der GALM obliegt der Geschäftsstelle. Sie kann eine Gruppe oder einen Gesellschafter einer Gruppe mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben oder Teilen davon betrauen.

² Die Zuständigkeit für Betrieb und Unterhalt der übrigen Anlagen richtet sich gemäss Anhang 1.

Art. 4 Erneuerung und Erweiterung

¹ Die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GALM erfolgen nach den von den zuständigen Organen der Gruppen beschlossenen Projekten samt Kostenvoranschlägen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Geschäftsstelle nach Absatz 2.

² Über neue einmalige, im Betriebsbudget enthaltene Ausgaben für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen bis zu Fr. 150'000 sowie über neue einmalige, im Betriebsbudget nicht enthaltene Ausgaben für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen bis zu Fr. 50'000, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 150'000 im Jahr, beschliesst die Geschäftsstelle.

³ Erweiterte und neuerstellte Anlagen fallen in das Gesamteigentum der Gesellschafter.

Art. 5 Kostenverteiler

¹ Die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen im Gesamteigentum der Gesellschafter der GALM werden nach Massgabe der jeweils optierten Tagesbezugsmengen gemäss Artikel 7 Absatz 2 bzw. Absatz 5 auf die Gruppen verteilt. Die Tragung der Kosten für die übrigen Anlagen gemäss Artikel 3 Absatz 2 richtet sich nach Anhang 1.

² Die Geschäftsstelle stellt den Gruppen die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen der GALM nach Massgabe des im Betriebsbudget budgetierten Aufwands monatlich in Rechnung.

³ Für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GALM kann die Geschäftsstelle den Gruppen nach Bedarf Akontobeiträge in Rechnung stellen.

⁴ Die interne Kostenverteilung ist Sache der Gruppen.

III. Wasserbezug von der Stadt Zürich

Art. 6 Optierte Tagesbezugsmengen der GALM bei der WVZ

¹ Für den Bezug von Wasser aus dem Netz der Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ) gilt für die GALM folgende optierte Tagesbezugsmenge (m³/T) exklusiv Notfälle (Stand Optionsanmeldungen 2020–2040 vom November 2018):

Total 28 500 m³/T

² Erhöhungen oder Reduktionen der Option bei der Wasserversorgung der Stadt Zürich werden in einem Anhang 3 nachgeführt.

Art. 7 Optierte Tagesbezugsmengen der Gruppen gegenüber der GALM

¹ Gegenüber der GALM optiert jede Gruppe unter Berücksichtigung von Notfällen.

² Für die Gruppen gelten die folgenden optierten Tagesbezugsmengen (m³/T) unter Berücksichtigung von Notfällen (Stand Optionsanmeldungen 2020–2040 vom Oktober 2018):

Gruppe	Total Gruppe	%
Amt	21 019 m ³ /T	(63.1%)
Limmat	6 000 m ³ /T	(18.0%)
Mutschellen	6 300 m ³ /T	(18.9%)
Total	33 319 m³/T	(100%)

³ Die Aufteilung der optierten Tagesbezugsmengen (einschliesslich Notfall) auf die einzelnen Wasserversorgungen ist Sache der Gruppen.

⁴ Die Gruppen können ihre Option alle 5 Jahre anpassen, erstmals auf den 1. Januar 2026. Eine Erhöhung der Option ist unbeschränkt möglich, sofern die Liefermöglichkeiten der Wasserversorgung der Stadt Zürich dies zulassen. Eine Reduktion der Option ist beschränkt auf maximal 10 Prozent ausgehend von der letzten optierten Tagesbezugsmenge. Erhöhungen oder Reduktionen sind der Geschäftsstelle jeweils 15 Monate im Voraus schriftlich anzumelden.

⁵ Erhöhungen oder Reduktionen der Optionen gegenüber der GALM werden in einem Anhang 3 nachgeführt.

Art. 8 Überschreitungen

¹ Überschreitet eine Gruppe ihre optierte Tagesbezugsmenge (einschliesslich Notfall) an insgesamt 3 Tagen im Kalenderjahr bis maximal 10 Prozent der Tagesbezugsmenge pro Tag, so wird kein Zuschlag erhoben.

² Überschreitet eine Gruppe die optierte Tagesbezugsmenge (einschliesslich Notfall) an mehr als 3 Tagen im Kalenderjahr oder mehr als 10 Prozent der Tagesbezugsmenge an einem Tag, so wird ein Zuschlag erhoben, und zwar auch dann, wenn die jeweilige gesamte Optionsmenge aller Gruppen nicht überschritten wird. Der

Zuschlag für die überschrittene Tagesbezugsmenge beträgt das 3-fache des von der Stadt Zürich in Rechnung gestellten Leistungspreises für das betreffende Jahr.

³ Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Überschreitung auf einen Rohrbruch, einen Brandfall oder eine Trinkwasserverunreinigung im Netz zurückzuführen ist.

⁴ Die mit dem Zuschlag zusätzlich erworbene Option gilt für das ganze Kalenderjahr. Bei mehreren Überschreitungen wird der Zuschlag auf der grössten überzogenen Tagesmenge berechnet. Die anderen Überschreitungen sind damit abgegolten.

Art. 9 Lieferkapazität

¹ Die hydraulische Lieferkapazität kann nur bis zum Abgabepunkt an die Gruppen sichergestellt werden. Die Sicherstellung der hydraulischen Kapazitäten ab Abgabepunkt obliegt den Gruppen. Die Kosten für allfällige notwendige Erweiterungen der Anlagen gehen zu Lasten der Gruppen.

² Bei eingeschränkten Lieferkapazitäten der GALM entscheidet die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Betriebswart über die Zuteilung der Bezugsmengen an die Gruppen.

Art. 10 Rechnungstellung

¹ Die von der Stadt Zürich in Rechnung gestellten Preise für die Wasserlieferung gemäss Artikel 6 werden den Gruppen nach Massgabe der von ihnen optierten Tagesbezugsmenge gemäss Artikel 7 (Leistungspreis) und der effektiv bezogenen Menge (Arbeitspreis) weiterverrechnet.

² Die Gruppen stellen der GALM ihre Mengenummessungen für das Betriebsjournal auf dem Leitsystem zur Verfügung.

³ Bei Überschreitung der optierten Menge findet Artikel 8 Anwendung. Zuschläge werden den anderen Gruppen im Verhältnis der optierten Tagesbezugsmenge gutgeschrieben.

⁴ Die Rechnungstellung erfolgt monatlich zusammen mit der Inrechnungstellung der Kosten für den Betrieb und Unterhalt nach Artikel 5.

⁵ Die interne Kostenaufteilung ist Sache der Gruppen.

IV. Geschäftsführung

Art. 11 Geschäftsstelle

¹ Die Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten, die Wahrung der gemeinsamen Interessen und die Vertretung gegenüber Dritten wird einer Geschäftsstelle übertragen.

² Die Geschäftsstelle setzt sich aus 10 Delegierten zusammen, von denen 4 durch die Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA), 3 durch die Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) und 3 durch den Regionalen Wasserverband Mutschellen (RWVM) bestimmt werden. Jede Gruppe bezeichnet in ihren Rechtsgrundlagen das für die Bestimmung zuständige Organ.

³ Jede Gruppe bezeichnet ausserdem gleich viele Ersatzdelegierte wie Delegierte. Die Amtsdauer der Delegierten und Ersatzdelegierten fällt mit derjenigen des Gemeindevorstandes im Kanton Zürich bzw. im Kanton Aargau für den Regionalen Wasserverband Mutschellen (RWVM) zusammen.

Art. 12 Konstituierung

¹ Die Geschäftsstelle konstituiert sich selbst. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen nicht derselben Gruppe angehören.

² Die Geschäftsstelle bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär sowie eine Rechnungsführerin oder einen Rechnungsführer gemäss Artikel 18. Diese nehmen an den Sitzungen der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Delegierte der Geschäftsstelle angehören.

Art. 13 Einberufung

¹ Die Geschäftsstelle versammelt sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung kann von jedem Delegierten verlangt werden.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in der Einladung bekannt zu geben.

Art. 14 Beschlussfassung

¹ Die Geschäftsstelle ist beschlussfähig, wenn sechs Delegierte oder Ersatzdelegierte anwesend sind und jede Gruppe vertreten ist.

² Beschlüsse werden mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten oder Ersatzdelegierten gefasst. Jeder Delegierte bzw. Ersatzdelegierte ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 15 Vertretung

Die oder der Vorsitzende der Geschäftsstelle und die Sekretärin oder der Sekretär, im Verhinderungsfalle deren jeweilige Stellvertreterinnen und Stellvertreter, führen rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien. Sie vertreten die Gesellschaft nach aussen. Sie sind namentlich befugt, beim Grundbuchamt die notwendigen Anmeldungen abzugeben.

Art. 16 Aufgaben

Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere:

1. Der Abschluss von Wasserlieferungsverträgen gemäss Artikel 1 Ziffern 2 und 3.
2. Die Beschlussfassung über alle Geschäfte mit Bezug auf den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.
3. Die Aufsicht über den Betrieb und Unterhalt der gemeinsamen Anlagen und die Verteilung der Wassermengen an die Gruppen nach Massgabe dieses Vertrags.
4. Der Abschluss von Versicherungen.
5. Die Veranlassung der Projektierung der Erneuerung und Erweiterung der gemeinsamen Anlagen sowie die Antragstellung an die zuständigen Organe der Gruppen über die Genehmigung der Projekte und die Ausgabenbewilligung.
6. Die Aufsicht über die Erneuerung und Erweiterung der gemeinsamen Anlagen und der Abschluss aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte, wie Erwerb von Grundeigentum und Rechten und die Vergebung sämtlicher Arbeiten im Rahmen der bewilligten Kredite und beschlossenen Projekte.
7. Die Abnahme der erstellten und erweiterten Anlagen und die Inbetriebsetzung.
8. Die Abnahme der Bauabrechnungen unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 1.
9. Der Beschluss über das jährliche Betriebsbudget im Einklang mit den Budgets der Gesellschafter.

10. Der Beschluss über die jährliche Betriebsrechnung und über die Rechnungsstellung an die Gruppen für deren Kostenanteil gemäss Artikel 5.
11. Die Erstellung des Investitionsplans über die nächsten fünf Jahre.
12. Die Bewilligung von Ausgaben gemäss Artikel 4 Absatz 2 sowie die Bewilligung gebundener Ausgaben.
13. Die Abrechnung über das von der Stadt Zürich bezogene Wasser gemäss Artikel 10.
14. Die Besorgung weiterer Angelegenheiten, soweit sie mit dem Zweck dieses Vertrags im Zusammenhang stehen.

Art. 17 Zustimmung der Gruppen

¹ Beschlüsse der Geschäftsstelle gemäss Artikel 16 Ziffern 1, 9 und 10 bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Gruppen. Sodann bedürfen die Bauabrechnungen und allfällige Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Erneuerung und Erweiterung der Anlagen, welche eine Kreditüberschreitung zur Folge haben, der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gruppen.

² Über die Genehmigung der Projekte und die Ausgabenbewilligung gemäss Artikel 16 Ziffer 5 bzw. Artikel 4 Absatz 1 entscheiden die zuständigen Organe der Gruppen.

V. Rechnungswesen

Art. 18 Rechnungsführer/in

¹ Die Geschäftsstelle bezeichnet eine Rechnungsführerin oder einen Rechnungsführer. Mit der Buchführung und Rechnungslegung können sowohl Private als auch eine Gemeindeverwaltung betraut werden.

² Buchführung und Rechnungslegung zur Betriebsrechnung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 957a ff. OR).

² Die Geschäftsstelle rechnet mit der Stadt Zürich ab und stellt den Gruppen sowie allfälligen weiteren Wasserbezüglern Rechnung für das Wasser nach Artikel 10 und die weiteren Kosten nach Artikel 5.

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle prüft, ob die Buchführung und die Betriebsrechnung den rechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie erstattet der Geschäftsstelle schriftlich Bericht

² Die Gruppen bestimmen die Prüfstelle. Ihre diesbezüglichen Beschlüsse müssen in der Mehrheit übereinstimmen.

⁴ Die Prüfstelle kann bei der Geschäftsstelle die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen und Auskünfte einholen.

VI. Haftung

Art. 20

Für die Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber Dritten haften die Gruppen solidarisch. Die interne Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Kostenverteiler gemäss Artikel 5.

VII. Vertragsbeendigung

Art. 21 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 22 Kündigung durch einen Gesellschafter

¹ Der Vertrag kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils auf Ende Dezember gekündigt werden, erstmals am 31. Dezember 2037 auf den 31. Dezember 2040.

² Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Diese wird von den verbleibenden Gesellschaftern weitergeführt. Die auf Grund dieses Vertrages bestehenden Rechte und Pflichten eines austretenden Gesellschafters gehen anteilmässig auf die übrigen Gesellschafter über. Die Anlagen verbleiben im Gesamteigentum der verbleibenden Gesellschafter.

³ Bei Kündigung besteht weder Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge für Betrieb, Unterhalt, Bau, Erneuerung oder Erweiterung noch auf einen auf Anteil am Liquidationsergebnis im Fall einer späteren Auflösung der Gesellschaft.

⁴ Allfällige noch ausstehende Beiträge an Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie aufgelaufene Anteile für den Betrieb und Unterhalt sind bis zum Stichtag des Austritts geschuldet.

⁵ Die Geschäftsstelle stellt dem ausscheidenden Gesellschafter innert 6 Monaten nach seinem Ausscheiden eine abschliessende Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zu.

Art. 23 Liquidation der Gesellschaft

¹ Im Fall der Auflösung der Gesellschaft gehen die im Gesamteigentum stehenden Anlagen der GALM nach Artikel 2 und 4 in das Eigentum derjenigen Gruppenwasserversorgungen, Gemeinden oder Genossenschaften über, deren Wasserversorgung sie dannzumal weiterhin dienen werden.

² Der Übernahmepreis wird aufgrund einer von der Geschäftsstelle in Auftrag gegebenen Schätzung festgelegt.

³ Ein allfälliger Überschuss oder Fehlbetrag aus der Liquidation der GALM wird nach Massgabe von Artikel 5 unter die Gesellschafter verteilt.

VIII. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Art. 24 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht zürcherischem Recht; Anwendung findet insbesondere § 72 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015.

Art. 25 Schiedsgericht

¹ Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch ein Schiedsgericht mit Sitz im Kanton Zürich zu entscheiden. Sofern sich die beiden Streitparteien nicht auf einen einzelnen Schiedsrichter einigen können, ist das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zu bilden, von denen jede Streitpartei ein Mitglied stellt. Diese beiden Schiedsrichter wählen den Obmann, der eine unabhängige Persönlichkeit mit juristischer Ausbildung sein muss.

² Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so wird der Obmann durch das Obergericht des Kantons Zürich bezeichnet.

³ Das Schiedsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Die Parteien können in einer späteren Übereinkunft das Verfahren einem anderen Verfahrensrecht unterstellen.

⁴ Das Urteil des Schiedsrichters bzw. des Schiedsgerichtes unterliegt der Beschwerde an das Bundesgericht.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft; er ersetzt den Vertrag vom 25. November 1970 und alle damit zusammenhängende Zusatzverträge und Vereinbarungen.

² Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Genehmigung des Vertrags durch die zuständigen Organe der Gruppen.

Art. 27 Änderungen

¹ Vertragsänderungen, Ergänzungen sowie Zusätze bedürfen der Schriftform und der Genehmigung im Sinne von Artikel 26 Absatz 2.

² Keiner Änderung des Vertrags bedarf es, wenn die Gruppen gestützt auf Artikel 7 Absatz 4 ihre Optionen anpassen. Allfällige Erhöhungen oder Reduktionen der Optionen gegenüber der Wasserversorgung der Stadt Zürich und der GALM werden in einem Anhang 3 verzeichnet.

Art. 28 Übertragung des Vertrags

¹ Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

² Die anderen Vertragsparteien sind über die Übertragung vorgängig und schriftlich zu orientieren.

Art. 29 Lückenfüllung, salvatorische Klausel

¹ Im Falle von Vertragslücken ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

² Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

Art. 30 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in 3 Originalexemplaren ausgefertigt; jeder Partei wird ein Originalexemplar ausgehändigt.

Art. 31 Anhänge

Folgende Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags:

- Anhang 1: Verzeichnis der Anlagen mit Rubriken «Eigentum», «Unterhalt, Zuständigkeit», «Werterhalt/Erneuerung, Kostenteiler» und «Bemerkungen» (Stand 6.5.2018)
- Anhang 2: Übersicht über die Anlagen (Übersichtsplan Nr. Z1482.01.02 vom 18.5.2018) sowie Hydraulisches Schema (Nr. Z1482.07.03 vom 18.5.2018)
- Anhang 3: Übersicht über die Erhöhungen/Reduktionen der Optionen gegenüber der Wasserversorgung der Stadt Zürich und der GALM.

Affoltern a.A., 20. Mai 2020

Gruppenwasserversorgung Amt, vertreten durch



Paul Barmet



Cyrill Kaiser

Gruppenwasserversorgung Limmat, vertreten durch



Urs Rimensberger



Martina Ott

Regionaler Wasserverband Mutschellen, vertreten durch



Felix Baur



Karin Hoffmann

Anhang 1

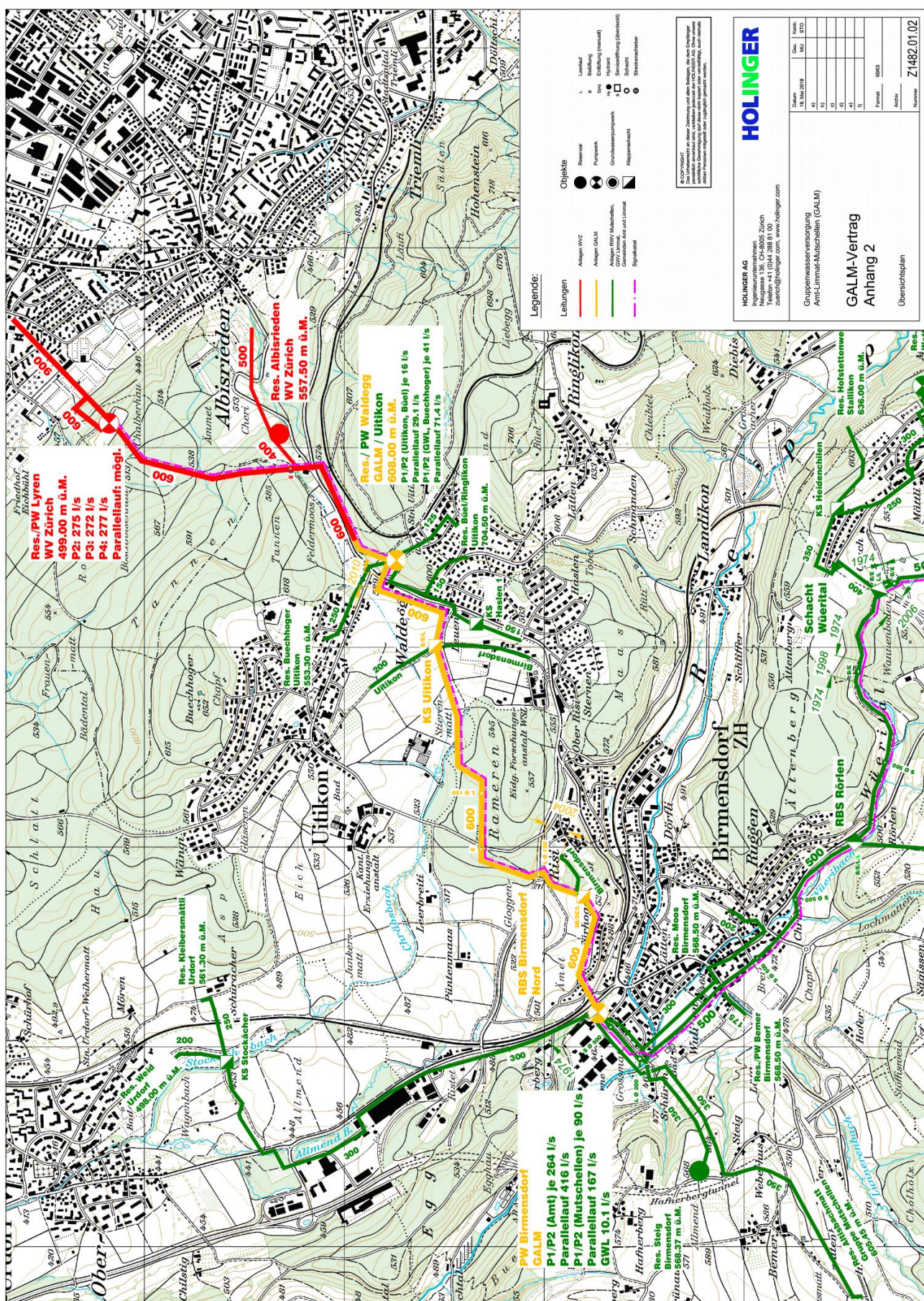
Anlagenverzeichnis

Anlageverzeichnis GALM

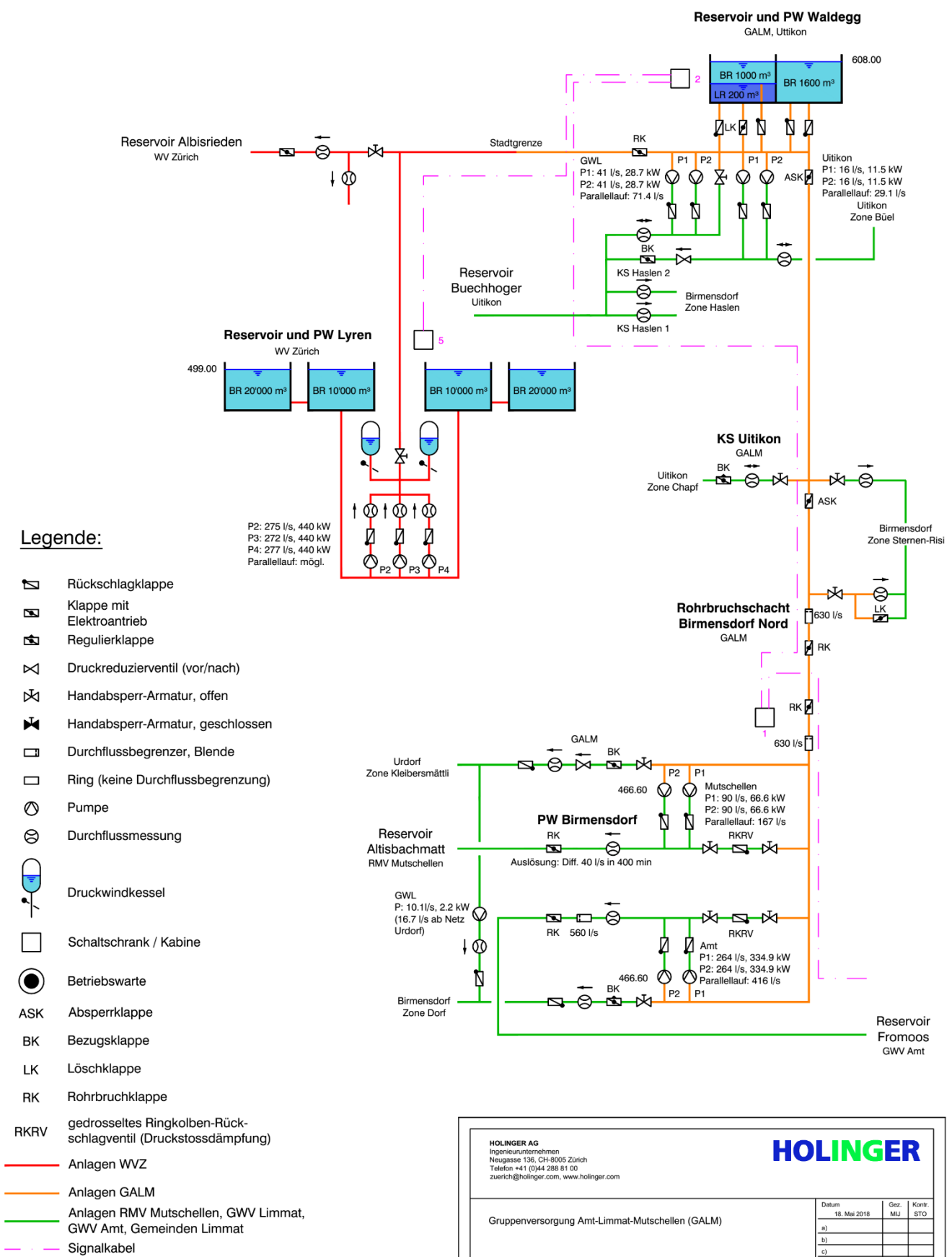
Anlage	Eigentum	Unterhalt	Werterhalt/Erneuerung	Bemerkungen
		Zuständigkeit	Kostenteiler	
Pumpwerk				
<i>Pumpwerk Lyren</i>	WVZ	WVZ	WVZ 100%	
Transportleitung PW Lyren - Reservoir Waldegg				
<i>PW Lyren bis Stadtgrenze</i>	WVZ	WVZ	WVZ 100%	inkl. Kathodenschutz
<i>Stadtgrenze bis Reservoir Waldegg</i>	GALM	GALM	GALM 100%	inkl. Kathodenschutz
Reservoir				
<i>Reservoir Waldegg</i>				
Gebäude, allgemein	GALM	GALM mit Mithilfe Uitikon	GALM 71.43 %, Uitikon 28.57 %	Kostenteiler im Verhältnis Reservoir Inhalt
Behälter GALM: BR 2'000 m3	GALM			
Behälter Uitikon: BR 600 m3, LR 200 m3	GALM			
Stufenpumpwerk Reservoir Büel Uitikon	Uitikon	Uitikon	Uitikon 100%	
Stufenpumpwerk Reservoir Buechhoger GWL	GWL	GWL	GWL 100%	
Transportleitung Reservoir Waldegg - PW Birmensdorf				
<i>Transportleitung Reservoir Waldegg - PW Birmensdorf</i>	GALM	GALM	GALM 100%	inkl. Kathodenschutz
Pumpwerk Birmensdorf				
<i>Gebäude</i>	GALM	GALM	GALM 100%	
<i>Trafostation</i>	EKZ	EKZ	EKZ 100%	
<i>Stufenpumpwerk GWVA</i>	GWVA	GWVA	GWVA 100%	
<i>Stufenpumpwerk RWVM</i>	RWVM	RWVM	RVM 100%	
<i>Stufenpumpwerk GWL</i>	GWL	GWL	GWL 100%	
Abgabeschächte				
<i>Rohrbruchschacht Birmensdorf Nord</i>				
Schacht allgemein	GALM	GALM	GALM 100%	
Transportleitung mit T-Stück	GALM	GALM	GALM 100%	
Schieber, Wassermesser und Versorgungsleitung	GWL	GWL		
<i>KS Uitikon</i>				
<i>Schacht allgemein</i>	GALM	GALM	GALM 100%	
Transportleitung mit T-Stück	GWL	GWL	GWL 100%	
Schieber, Wassermesser und Versorgungsleitung	GWL	GWL	GWL 100%	
Be-/entlüftungsschächte, Leerlaufschächte				
Ramernstrasse Waldstrasse	GALM	GALM	GALM 100%	Leerlaufschacht
Waldtrassenseite rechts	GALM	GALM	GALM 100%	Entlüftungsschacht
Wildüberführung	GALM	GALM	GALM 100%	Entleerungsschacht
Steuerungs- und Überwachungsanlage				
Gebäude allgemein	GWVA	GWVA	Miete bei WVG Affoltern a.A.	
Prozessleitsystem	GWVA	GWVA	GWVA 74% GALM 26%	Betrieb Anteil GALM: Verrechnung nach Stundenaufwand
Aussenanlagen objektspezifisch (Apparate, Engineering, Montage, Inbetriebsetzung)	GWVA GALM GWL RWVM	GWVA GALM GWL RWVM	Direkte Zuweisung der Kosten	
Signalkabel zu gemeinsam genutzten Anlagen	GWVA	GWVA	<u>Hüllrohr + Grabarbeiten:</u> Analog Leitung <u>Kabel:</u> Analog Prozessleitsystem	

Anhang 2

Übersicht über die Anlagen (Übersichtsplan und hydraulisches Schema)



© COPYRIGHT!
Das Urheberrecht an dieser Zeichnung und allen Beiträgen, die dem Empfänger periodisch anversandt sind, verbleiben jederzeit bei HOLLINGER AG. Ohne unsere schriftliche Genehmigung darf diese nicht kopiert oder vervielfältigt, auch niemals dritten Personen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.



© COPYRIGHT
Das Urheberrecht an dieser Zeichnung und allen Beilagen, die dem Empfänger persönlich anvertraut sind, verbleiben jederzeit der HOLINGER AG. Ohne unsere schriftliche Genehmigung darf diese nicht kopiert oder vervielfältigt, auch niemals dritten Personen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

HOLINGER AG Ingenieurenunternehmen Neugasse 136, CH-8005 Zürich Telefon +41 (0)44 288 81 00 zuerich@holinger.com, www.holinger.com			HOLINGER		
Gruppenversorgung Amt-Limmat-Mutschellen (GALM)					
GALM-Vertrag Anhang 2					
Hydraulisches Schema					
Datum	18. Mai 2018	Gez.	MLJ	Kont.	STO
a)					
b)					
c)					
d)					
e)					
f)					
Format	A4				
Archiv					
Nummer	Z1482.07.03				